

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Abensberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Abensberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Umsatzsteuerklausel

Die angegebenen Entgelte/Preise verstehen sich als Nettobeträge. Für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der angegebenen Entgelte/Preise, ist zusätzlich die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg“ vom 28.07.2014 (KrABl. Nr. 18, S. 239 vom 08.08.2014) außer Kraft.

Abensberg, 25.06.2021



Dr. Resch
Zweiter Bürgermeister

KrABl. Nr. 52 vom 02.07.2021, S. 494
1. Änderung: KrAbl. Nr. 47, S. 413 vom 07.10.2022

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Abensberg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für	bei einer Nutzungsdauer von	einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung	bei der angegebenen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %, für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	605 km	4,43 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	2.885 km	1,55 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 Offenstetten	25 Jahren	3.675 km	3,08 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	690 km	8,89 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	1.094 km	7,35 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	1.496 km	3,74 €
Drehleiter DLAK 23/12	25 Jahren	764 km	12,13 €
Rüstwagen RW 2	25 Jahren	844 km	11,17 €
Versorgungs-LKW	25 Jahren	1.900 km	1,97 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	5.985 km	0,93 €
Kleinlöschfahrzeug KLF	20 Jahren	860 km	4,21 €
Einsatzleitwagen ELW 1	15 Jahre	1.157 km	3,44 €
Kommandantenwagen KdW	15 Jahre	6.188 km	0,35 €
Versorgungs Sonderfahrzeug	25 Jahre	3.807 km	1,75 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	25 Jahre	450 km	1,27 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlichen Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	15 Stunden	368,53 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	58 Stunden	136,55 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 Offenstetten	90 Stunden	174,07
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	51 Stunden	197,46 €
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	161 Stunden	89,88 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	135 Stunden	74,33 €
eine Drehleiter DLAK 23/12	22 Stunden	773,99
einen Rüstwagen RW 2	47 Stunden	289,08 €
einen Versorgungs-LKW	53 Stunden	49,50 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	85 Stunden	42,64 €
ein Kleinlöschfahrzeug KLF	10 Stunden	634,92 €
einen Einsatzleitwagen ELW 1	47 Stunden	151,12 €
einen Kommandantenwagen KdW	271 Stunden	1,37 €
ein Versorgungssonderfahrzeug	60 Stunden	75,44 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	und bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	10 Jahren	8 Stunden	21,83 €
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	25 Jahre	90 Stunden	6,11 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet **43,36 €.**

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst die jeweils gültigen Sätze aus § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben für

- a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird **derzeit 16,40 €**
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden **derzeit 16,40 €.**